

H R A V HANSEATISCHE RECHTSANWALTSVERSORGUNG BREMEN

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Kurzinformation zum Versorgungswerk

Die Verwaltungspraxis gibt Anlass, Sie auf einige Punkte hinzuweisen:

- 1) Sobald uns die Mitteilung der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer über Ihre Zulassung vorliegt, erhalten Sie Ihre **Unterlagen zur Erfassung**.

Bitte senden Sie uns diese in jedem Falle so schnell wie möglich vervollständigt und unterschrieben zurück.

- 2) Den **Antrag auf Nachversicherung** richten Sie bitte an Ihren letzten Dienstherrn. Das ist bei Referendaren in der Regel der Präsident des OLG's, in dessen Bezirk Sie Ihre Referendarzeit abgeleistet haben. Gibt es in dem Bundesland, in dem Sie Ihren Referendardienst abgeleistet haben, ein Landesamt für Besoldung und Versorgung, so ist der Antrag bei diesem zu stellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag grundsätzlich **innerhalb eines Jahres** nach Ihrem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis (Tag des 2. Staatsexamens) gestellt sein muss **und** Sie innerhalb derselben Frist Mitglied des Versorgungswerkes geworden sein müssen (Tag der Aushändigung der Zulassungsurkunde) - **diese Frist ist nicht verlängerb!**

- 3) Beabsichtigen Sie, angestellt tätig zu werden, oder wollen Sie aus anderen Gründen die **Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund)** erreichen (Problemkreis Scheinselbständigkeit / arbeitnehmerähnliche Selbständige / evtl. freie Mitarbeiter; Existenzgründer, Bezug von Arbeitslosengeld), reichen Sie den Ihnen mit den Unterlagen zur Erstaufnahme übersandten Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bitte unbedingt **an das Versorgungswerk** zurück. Der Antrag gilt mit Eingang hier als wirksam gestellt. Das Versorgungswerk leitet Ihren Antrag sodann an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiter.

Bitte beachten Sie: Bestand die Zulassung bereits bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses, kann die Befreiung innerhalb von 3 Monaten **rückwirkend** zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen; bestand das Beschäftigungsverhältnis schon vor Zulassung, kann die Befreiung innerhalb von 3 Monaten ab Zulassung **rückwirkend** zum Zulassungszeitpunkt beantragt werden. *Diese Frist kann weder durch die HRAV noch durch die Deutsche Rentenversicherung Bund verlängert werden!*

- 4) Die **Höhe Ihrer Beiträge** bemisst sich
 - bei **Selbständigen** nach der Höhe Ihres Einkommens

im vorletzten Kalenderjahr

Beispiel: Beiträge 2017 auf der Grundlage des Einkommens 2015

Als **selbständiger Berufsanfänger schätzen** Sie bitte Ihren Gewinn in den ersten zwei (Kalender-) Jahren Ihrer selbständigen Tätigkeit.

- bei **Angestellten** nach ihrem monatlichen rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt

Beispiel: Beiträge 2017 auf der Grundlage des Arbeitsentgelts 2017 in gleicher Höhe wie in der gesetzlichen Rentenversicherung

- bei **angestellt und selbständig Tätigen** nach ihrem monatlichen rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt sowie - bis zur Beitragsbemessungsgrenze - nach der Höhe Ihres Einkommens aus selbständiger Tätigkeit im vorletzten Kalenderjahr

Beispiel :

Einkommen pro Jahr:

Bruttoentgelt 2017 = 50.000,-- €

Einkommen 2015 = 30.000,-- €

Summe = 80.000,-- €

Beitragsbemessungsgrenze 2017= 76.200,-- €

Folge: Das Bruttoentgelt (aus angestellter Tätigkeit) ist voll beitragspflichtig, das Einkommen (aus selbständiger Tätigkeit) nur in Höhe von 26.200,-- €; der darüber hinausgehende Betrag ist nicht beitragspflichtig.

- 5) Der **Nachweis** des Einkommens erfolgt

- bei **Selbständigen** nur durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres (s.u. Ziffer 4)
- bei **Angestellten** durch das elektronische Arbeitsvermeldeverfahren (DEÜV) bzw. einer vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung über das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum (Gehaltsabrechnung)
- bei **angestellt und selbständig Tätigen** wie vorstehend beschrieben.

- 6) Als **selbständiger Berufsanfänger schätzen** Sie bitte Ihren Gewinn in den ersten zwei (Kalender-) Jahren Ihrer selbständigen Tätigkeit. **Bitte seien Sie in Ihrem eigenen Interesse ehrlich!** Ist bereits absehbar, dass Sie sich unterschätzt haben, können Sie Ihre monatliche Versorgungsabgabe ab dem nächsten Beitragsmonat erhöhen.

Bitte wenden !

Eine Beitragsfreistellung innerhalb der ersten zwei Jahre ist möglich.

Bis zur erstmaligen Vorlage eines Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres ist mindestens der **MINDESTBEITRAG** in Höhe von 1/10 der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze des Kalenderjahres zu zahlen.

(2017 beträgt der Mindestbeitrag 118,75 €/Monat)

7) Sind Sie angestellt tätig und haben einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund) gestellt, beachten Sie bitte folgendes:

- **Grundsätzlich** hat Ihr Arbeitgeber die Rentenversicherungsbeiträge solange **an die Deutsche Rentenversicherung Bund** abzuführen, bis Sie ihm den Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vorlegen.
- Die für die Zeit ab Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund gleichwohl dorthin geflossenen Beiträge werden **nur auf Antrag** erstattet. Diesen hat **der Arbeitgeber** bei der betreffenden Krankenkasse als Einzugsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen. Diese werden dann - als klassisches Beispiel eines Rückabwicklungsverhältnisses - von der Krankenkasse an den Arbeitgeber zurückgezahlt. Dieser überweist sie dann an das Versorgungswerk oder - zwecks Überweisung an das Versorgungswerk - an Sie.
- **Abweichungen von diesem Procedere** sind nur zulässig, wenn sich die als Einzugsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund tätige Krankenkasse - etwa wegen zweifellos zu erwartender Befreiung - **vorher** damit einverstanden erklärt hat, dass Sie von Anfang an Ihre Beiträge an das Versorgungswerk entrichten. Dies wird jedoch durchweg unterschiedlich gehandhabt, sodass in jedem Einzelfall eine Absprache mit den jeweiligen Krankenkassen **zwingend** erforderlich ist.

8) Die **rechtzeitige Vorlage von Unterlagen** (Einkommensteuerbescheid, Jahresentgeltbescheinigung, etc.) obliegt ausschließlich **Ihnen**. Entsprechende Aufforderungen des Versorgungswerkes dienen lediglich der Erinnerung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzbehörden haben hierauf keinen Einfluss. Andernfalls muss das Versorgungswerk Sie zum Regelpflichtbeitrag veranlassen.

Besondere Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang unterlassene **Adressänderungsmitteilungen**. Würde das Versorgungswerk sich die tatsächlich entstandenen Kosten erstatten lassen, die die Ermittlung der veränderten Anschriften verursachen, hätte die Verwaltung mit diesem Problem vermutlich deutlich weniger Schwierigkeiten ... !

9) **Zwischen dem Versorgungswerk und etwaigen Arbeitgebern bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen.** Anders als die Deutsche Rentenversicherung Bund

kann das Versorgungswerk daher etwaige Beitragsrückstände nicht unmittelbar bei Ihrem Arbeitgeber geltend machen. **Auch als Angestellte/r sind Sie als Mitglied dafür verantwortlich, dass Ihre Beiträge rechtzeitig und der Höhe nach korrekt hier eingehen.** Dementsprechend richten sich alle Mahnungen und - in letzter Konsequenz - etwaige Vollstreckungsmaßnahmen stets gegen **Sie persönlich**.

10) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind grundsätzlich **bis zum 15. des laufenden Monats** zu entrichten.

11) Selbstverständlich können Sie Ihre Beiträge auf das der Konto (IBAN: DE68 2902 0000 0000 0003 33) des Versorgungswerkes überweisen. Sie ersparen jedoch sich und dem Versorgungswerk als dem Träger Ihrer Zukunftsvorsorge in beträchtlichem Umfang Aufwand und Kosten, wenn Sie am **Lastschriftverfahren** teilnehmen. Das entsprechende - jederzeit widerrufbare - SEPA-Basis-Lastschriftmandat kann formlos erteilt werden.

12) Sofern Sie sich nicht zu diesem Schritt entschließen können, tragen Sie bitte dafür Sorge, dass Ihre **Überweisungen** auf jeden Fall Ihre **Mitgliedsnummer**, Ihren **Namen** und Ihren **Vornamen** enthalten. Ohne diese Angaben ist eine Zuordnung des überwiesenen Betrages nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass Sie womöglich ungerechtfertigte Mahnungen erhalten und/oder rentenversicherungsrechtliche Nachteile erleiden.

13) Viele wichtige und nützliche **Informationen** - etwa die jeweilige Höhe der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze, des Beitragssatzes und des Regelpflichtbeitrags - finden Sie auf unserer **Homepage** unter der Adresse

<http://www.hrav.de>

14) Haben Sie **Fragen**, zu denen sie in den vorgenannten Quellen keine Informationen gefunden haben, steht Ihnen das Versorgungswerk montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr telefonisch zur Verfügung.

15) Schließlich haben Sie auch die Möglichkeit, sich per **E-Mail** unter der Anschrift

info@hrav.de

an das Versorgungswerk zu wenden. Bitte bedenken Sie aber dabei, dass das Internet kein abhörsicheres Medium ist und die Übermittlung personenbezogener Daten auf diesem Wege auf eigenes Risiko erfolgt.

Ihre HRAV